

Günther · Heidel · Wollenteit · Hack

Rechtsanwälte

RAe Günther · Heidel · Wollenteit · Hack
Postfach 130473 · 20104 Hamburg

foodwatch e.V.
Brunnenstraße 181

10119 Berlin

Michael Günther*
Hans-Gerd Heidel*¹
Dr. Ulrich Wollenteit*
Martin Hack*² LL.M. (Stockholm)
Clara Goldmann LL.M. (Sydney)

* zugelassen auch am Hanseatischen OLG

¹ Fachanwalt für Familienrecht

² Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Postfach 130473
20104 Hamburg

Mittelweg 150
20148 Hamburg

Tel.: 040-278494-0

Fax: 040-278494-99

Email: post@rae-guenther.de

Gerichtskasten 177

16.02.2006

05/1053V/C/mj

Sekretariat: Frau Krey

Tel.: 040-278494-23

Rechtsvergleich zu Verbraucherinformationsrechten als

ANLAGE

zur Expertise

zu einem

Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

0. Gliederung

1. Einleitung
2. Rechtsvergleich
 - 2.1. Vereinigte Staaten von Amerika (USA)
 - 2.1.1. Allgemeines Informationsrecht der Öffentlichkeit nach dem Freedom of Information Act (FOIA)
 - 2.1.2. Informationsrechte der Verbraucher gegenüber der U.S. Food and Drug Administration (FDA)
 - 2.1.3. Zwischenergebnis
 - 2.2. Großbritannien

- 2.2.1. Unterrichtungspflichten der FSA nach dem Food Standards Act
- 2.2.2. Informationsrechte der Verbraucher aus dem Freedom of Information Act 2000
- 2.2.3. Zwischenergebnis
- 2.3. Irland
 - 2.3.1. Informationsrechte nach dem Freedom of Information Act 1997
 - 2.3.2. Zwischenergebnis
- 2.4. Dänemark
 - 2.4.1. Informationsrechte nach dem Offentlighedsloven
 - 2.4.2. Zwischenergebnis
- 2.5. Norwegen
 - 2.5.1. Informationsrechte nach dem Offentlighetsloven
 - 2.5.2. Zwischenergebnis
- 3. Zusammenfassung

1. Einleitung

Vor dem Hintergrund, dass in Deutschland nunmehr ein Verbraucherinformationsgesetz (VIG) geschaffen werden soll, stellt sich die Frage, wie in anderen Staaten Informationsrechte speziell für Verbraucher geregelt sind und welche Behörden Zugang zu Verbraucherinformationen gewähren.

In vielen Staaten besitzt die Öffentlichkeit, teilweise seit vier Jahrzehnten, einen grundsätzlichen Anspruch auf Informationen, die bei den Behörden vorliegen. Lediglich in Südafrika hat die Öffentlichkeit Anspruch auf Informationen gegenüber privaten Unternehmen (sec. 50 et seqq. Promotion of Access to Information Act 2000, vgl. *Günther*, Expertise zu einem Verbraucherinformationsgesetz, S. 16 m.w.N.).

Die Entwicklung der Informationsrechte spiegelt die demokratische Tradition des jeweiligen Staates wieder und/oder ist mit größeren gesellschaftlichen Umbruchphasen oder als Folge von politischen Skandalen verknüpft (vgl. dazu nur *Redelfs*, Informationsfreiheit: Deutschland als verspätete Nation, Warum die Bundesrepublik sich schwer tut mit dem Abschied vom „Amtsgeheimnis“, in: Ahrweiler/Thomaß (Hrsg.), Internationale partizipatorische Kommunikationspolitik, Festschrift Kleinsteuber, 2005, S. 201, 216 f.).

Neben der Normierung umfassender Informationsrechte für die Öffentlichkeit, wurden zum Schutz der Verbraucher auch spezielle Verbraucherbehörden geschaffen, deren Aufgabe unter anderem darin besteht, die Verbraucher zu informieren. Diese Behörden veröffentlichen deshalb von sich aus zahlreiche Informationen über das Internet und damit für jeden Bürger leicht zugänglich. Aufgrund eines gesetzlich geregelten Zugangsrechts haben die Verbraucher auch darüber hinaus Informationsansprüche gegenüber den Verbraucherbehörden.

2. Rechtsvergleich

Exemplarisch soll dies anhand eines Rechtsvergleichs mit einem Blick auf die Informationspolitik in den USA, Großbritannien, Irland, Dänemark und Norwegen dargestellt werden.

Die Regelungen in den USA, nämlich im Freedom of Information Act (FOIA), gelten als Vorbild für zahlreiche Informationsfreiheitsgesetze weltweit. Der FOIA wurde bereits 1966 verabschiedet und ist 1967 in Kraft getreten. Weit reichende und bürgerfreundliche Regelungen wurden allerdings erst nach innerpolitischen Konflikten um den Vietnamkrieg und die Watergate-Affäre im Jahre 1974 darin verankert. In Irland wurde der FOIA beispielsweise erst 1997 als Konsequenz aus Missständen bei der staatlichen Hygieneaufsicht und einem Blutbank-Skandal verabschiedet (*Redelfs*, Informationsfreiheit: Deutschland als verspätete Nation, Warum die Bundesrepublik sich schwer tut mit dem Abschied vom „Amtsgeheimnis“, in: Ahrweiler/Thomaß (Hrsg.), Internationale partizipatorische Kommunikationspolitik, Festschrift Kleinsteuber, 2005, S. 201, 216). In den skandinavischen Staaten haben die Informationsrechte der Öffentlichkeit, ähnlich wie in den USA, eine längere Tradition und wurden bereits 1970 (Norwegen) und 1985 (Dänemark) gesetzlich verankert.

Bevor rechtsvergleichend auf die EU-Mitgliedsstaaten Großbritannien (2.2.), Irland (2.3.) und Dänemark (2.4.) eingegangen wird, ist auf die vorbildhaften Regelungen des Freedom of Information Act der USA (2.1.) abzustellen. Abschließend wird als Beispiel der skandinavischen Informationsrechtstradition auf Norwegen (2.5.) hingewiesen.

2.1. Vereinigte Staaten von Amerika (USA)

In den USA hat die Öffentlichkeit nach dem FOIA seit etwa 40 Jahren Zugang zu Behördenakten. Es besteht danach ein nahezu uneingeschränkter Anspruch auf Zugang zu Informationen, da deren Geheimhaltung und nicht die Offenbarung durch das Gesetz unter Rechtfertigungszwang gestellt wurde. Somit kehrt der FOIA das Verhältnis von Geheimhaltung und Offenbarung um.

2.1.1. Allgemeines Informationsrecht der Öffentlichkeit nach dem Freedom of Information Act (FOIA)

Nach dem Freedom of Information Act (FOIA) aus dem Jahre 1966 hat nämlich jedermann („any person“) einen grundsätzlichen Anspruch auf Zugang zu jeder Akte, die bei einer bundesstaatlichen Behörde geführt wird (5 U.S.C. § 552 (a) 3)). Das Zugangsrecht ist auch nicht durch das Erfordernis einer Beteiligtenstellung in einem Verwaltungsverfahren eingeschränkt. Vielmehr besteht das Einsichtsrecht völlig unabhängig von dem Vorliegen eines Verwaltungsverfahrens und einer rechtlichen Betroffenheit (vgl. *Wollenteit*, Informationsrechte des Forschers im Spannungsfeld von Transparenzforderungen und Datenschutz, Berlin 1992, S. 63).

Allerdings gilt das Zugangsrecht des FOIA nicht unbegrenzt. Der Anspruch wird vielmehr durch Ausnahmeregelungen eingeschränkt (5 U.S.C. § 552 (b)). Geheimgehalten werden dürfen beispielsweise:

- Geschäftsgeheimnisse („trade secrets“) sowie kommerzielle oder finanzielle Informationen („commercial or financial information“), die privilegiert oder vertraulich sind („privileged or confidential“) (exemption 4),
- Ermittlungsakten, die zum Zwecke der Rechtsdurchsetzung zusammengestellt wurden („information compiled for law enforcement purposes“), wenn die Informationen ein schwebendes Verfahren nicht unwesentlich behindern könnten („could reasonably be expected to interfere with enforcement proceedings“), einer Person das Recht auf ein faires Verfahren oder eine unparteiische Gerichtsentscheidung vorenthalten würde („would deprive a person of a right to a fair trial or an impartial adjudication“), wenn vernünftigerweise zu erwarten ist, dass die Offenbarung einen unzulässigen Eingriff in die Privatsphäre darstellen würde („could reasonably be expected to constitute an unwarranted invasion of personal privacy“) (exemption 7).

Das Vorliegen einer der vorgenannten Ausnahmen führt nicht zwingend zu der Geheimhaltung der begehrten Informationen. Vielmehr ist die Freigabe der Information in das Ermessen der Behörde gestellt (*Wollenteit*, Informationsrechte des Forschers im Spannungsfeld von Transparenzforderungen und Datenschutz, Berlin 1992, S. 70 m.w.N.).

Der FOIA kehrt das Verhältnis von Geheimhaltung und Offenbarung um. Denn die Geheimhaltung und nicht die Offenbarung wird durch das Gesetz unter Rechtfertigungszwang gestellt. Diesem Gesichtspunkt wird erhebliche Relevanz zugesprochen, da auch vor den Gerichten in Grenzfällen häufig das Argument den Ausschlag gibt, der FOIA sei auf größtmögliche Öffentlichkeit gerichtet (*Wollenteit*, Informationsrechte des Forschers im Spannungsfeld von Transparenzforderungen und Datenschutz, Berlin 1992, S. 70 m.w.N.).

2.1.2. Informationsrechte der Verbraucher gegenüber der U.S. Food and Drug Administration (FDA)

Neben dem grundsätzlichen Anspruch auf Zugang zu Behördenakten nach dem FOIA veröffentlichen die Behörden auch von sich aus Informationen und unterrichten damit die Öffentlichkeit. So veröffentlicht die U.S. Food and Drug Administration (FDA) Informationen über Lebensmittel mit Produkt- und Firmennamen im Internet (www.fda.gov).

Die FDA ist eine dem U.S. Department of Health and Human Services (www.hhs.gov), dem U.S. amerikanischen Gesundheitsministerium, untergeordnete Behörde. Es gehört zu den Hauptaufgaben der FDA die Verbraucher in

allen Fragen im Zusammenhang mit Lebensmitteln und Medikamenten zu informieren. Vor diesem Hintergrund wird auf den Internetseiten der FDA wöchentlich ein Vollzugsbericht („Enforcement Report“) veröffentlicht (www.fda.gov/opacom/enforce.html). Dieser Bericht enthält Informationen über laufende Verfahren, die die FDA gegen Unternehmen der Lebensmittelindustrie führt. Insbesondere werden Produkte veröffentlicht, die vom Markt zurückgerufen werden.

Die Verbraucher haben auch gegenüber der FDA einen Akteneinsichtsanspruch - entsprechend dem FOIA. Spezielle Regelungen dazu finden sich im „Code of Federal Regulations“ (CFR, Title 21 – Food and Drugs, Subchapter A, Part 20: Public Information). Danach haben die Verbraucher einen umfassenden Anspruch auf Akteneinsicht bei der FDA („will make the fullest possible disclosure of records to the public“, sec. 20.20 CFR). Die Aktenherausgabe muss allerdings vereinbar sein mit:

- der Privatsphäre des einzelnen („consistent with the rights of individuals to privacy“),
- Geschäftsgeheimnissen („trade secrets“) und
- geheimen kommerziellen oder finanziellen Informationen („confidential commercial or financial information“).

Ein solcher Antrag auf Akteneinsicht bzw. Herausgabe ist innerhalb von 20 Tagen ab Zugang bei der FDA zu bearbeiten (sec. 20.41 (b) CFR).

In sec. 20.60 CFR sind die Ausnahmen geregelt, nach denen ein Anspruch auf Information abgelehnt werden kann. Danach sind solche Informationen nicht herauszugeben, die als:

- Geschäftsgeheimnisse („trade secrets“) und
- kommerzielle oder finanzielle Informationen („commercial or financial information“)

gekennzeichnet sind (sec. 20.61 (c) CFR). Wird deren Herausgabe allerdings beantragt und beabsichtigt die FDA die Offenbarung, wird die Person, die die Unterlagen als geheim gekennzeichnet hat, von der möglichen Entscheidung unterrichtet („When Food and Drug Administration receives a request for such records and determines that disclosure may be required, the Food and Drug Administration will make reasonable efforts to notify the submitter about these facts“, sec. 20.61 (e) (1) CFR). Die betroffene Person kann innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Zustellung der Nachricht gegen diese Entscheidung protestieren („5 working days from receipt of the notice to object to disclosure“, sec. 20.61 (e) (2) CFR). Anschließend hat die FDA eine Abwägung der Interessen vorzunehmen („will give consideration“, sec. 20.61 (e) (3) CFR). Entscheidet die FDA zugunsten der Offenbarung der Informationen, muss die betroffene

Person schriftlich unterrichtet werden. Der Betroffene kann einen U.S. District Court anrufen, um die Offenbarung gerichtlich zu verhindern.

Der Offenbarung unterliegen ausdrücklich auch die Informationen der FDA, die Verwaltungsvollstreckungsverfahren betreffen („All Food and Drug Administration records relating to administrative enforcement action disclosed to any member of the public“, sec. 20.101 (a) CFR). Daneben sind auch alle Informationen aus Gerichtsverfahren herauszugeben, es sei denn, das Gericht entscheidet zugunsten der Geheimhaltung („All records and documents filed in courts are available for public disclosure unless the court orders otherwise“, sec. 20.102 (a) CFR).

2.1.3. Zwischenergebnis

Die seit 1966 in den USA bestehenden Regelungen sind sehr weit gefasst und ermöglichen einen voraussetzungslosen und nahezu uneingeschränkten Zugang zu Informationen, die bei den Behörden und damit auch bei der FDA vorliegen (Informationsansprüche gegenüber privaten Unternehmen bestehen nicht). Solche Anträge auf Informationszugang sind grundsätzlich innerhalb von 20 Tagen von der FDA zu bearbeiten. Als Ausschlussgründe können beispielsweise Geschäftsgeheimnisse geltend gemacht werden. Deren Vorliegen führt allerdings nicht zwingend zur Geheimhaltung der Informationen, da die Herausgabe im Ermessen der Behörde liegt. Informationsrechte können im Grundsatz auch während laufender Verwaltungs- und Gerichtsverfahren geltend gemacht werden. Den Verbrauchern stehen damit in den USA umfassende Informationsrechte zur Seite, da für größtmögliche Öffentlichkeit gesorgt werden soll.

2.2. Großbritannien

In Großbritannien wurde mit Gesetz im Jahre 1999 (sec. 1 (1) Food Standards Act) die Food Standards Agency (FSA) gegründet (www.food.gov.uk). Die FSA ist eine unabhängige Regierungsbehörde. Sie ist nicht weisungsgebunden und kann selbstbestimmt Informationen aus dem Bereich der Lebensmittelsicherheit und -produktion veröffentlichen (www.food.gov.uk/aboutus/).

Die Hauptaufgabe der FSA ist der Schutz der öffentlichen Gesundheit vor Risiken die mit dem Konsum von Lebensmitteln verbunden sind („The main objective of the Agency in carrying out its functions is to protect public health from risks which may arise in connection with the consumption of food“). Dazu gehören auch Produktions- und Lieferrisiken (“including risks caused by the way in which it is produced or supplied“, sec. 1 (2) Food Standards Act).

2.2.1. Unterrichtungspflichten der FSA nach dem Food Standards Act

Gemäß sec. 7 (1) Food Standards Act stellt die FSA Hinweise, Informationen oder Hilfestellungen bezüglich der Lebensmittelsicherheit und im Rahmen der Verbraucherinteressen der Öffentlichkeit bereit („providing advice and information to the general public“). Die Öffentlichkeit soll dadurch angemessen

informiert werden, um Kaufentscheidungen treffen zu können („with a view to ensuring that members of the public are kept adequately informed about“, sec. 7 (2) Food Standards Act). Danach haben die Verbraucher einen grundsätzlichen und voraussetzungslosen Anspruch auf Informationen.

Gemäß sec. 8 Food Standards Act ist die FSA dazu verpflichtet, Informationen zur Lebensmittelsicherheit und anderen Verbraucherinteressen zu beschaffen und zu überprüfen („function of obtaining, compiling and keeping under review information about matters connected with food safety and other interests of consumers in relation to food“). Danach hat die FSA die aktive Pflicht, der Öffentlichkeit Informationen nicht nur bereitzustellen, sondern diese auch in wissenschaftlicher und technischer Hinsicht regelmäßig zu überprüfen.

Die gesetzliche Ermächtigung zur Veröffentlichung der Informationen findet sich in sec. 19 (1) Food Standards Act („Agency may (...) publish“). Allerdings finden sich auch Einschränkungen der Veröffentlichung in sec. 19 (3) Food Standards Act („power may not be exercised if“). Danach dürfen beispielsweise keine Informationen veröffentlicht werden, wenn dies durch gesetzliche Regelungen verboten ist („is prohibited by an enactment“, sec. 19 (3) (a) Food Standards Act). Nach sec. 19 (4) Food Standards Act muss die FSA vor der Veröffentlichung eine Abwägung zwischen den Interessen der Öffentlichkeit und den Geheimhaltungsinteressen vornehmen („Before deciding to exercise that power, the Agency must consider whether the public interest in the publication of the advice or information in question is outweighed by any considerations of confidentiality attaching to it“).

Die Regelungen sind damit sehr weit gefasst und erlauben den dortigen Behörden eine umfassende Informationsherausgabe an die Öffentlichkeit. Diese umfassende gesetzliche Ermächtigung spiegelt sich insbesondere im leicht zugänglichen und stets aktuellen Internetauftritt der FSA wider. So wird auf den Internetseiten in systematischer Form beispielsweise über Produkte berichtet, die mit gesundheitsbedenklichen Stoffen belastet sind. Darüber hinaus finden sich Informationen über Maßnahmen, die gegen bestimmte Unternehmen eingeleitet wurden, weil Missstände aufgedeckt wurden (www.foodstandards.gov.uk/enforcement/alerts/). Die Informationen werden stets tagesaktuell veröffentlicht.

2.2.2. Informationsrechte der Verbraucher aus dem Freedom of Information Act 2000

Einen eigenen Anspruch auf Information haben die Verbraucher nach dem Freedom of Information Act 2000, der im Jahr 2005 in Kraft getreten ist. Gemäß sec. 1 (1) hat jeder („any person“) einen Anspruch auf Informationen, die sich bei einer öffentlichen Behörde („public body“) befinden. Damit können die Verbraucher in Großbritannien die Herausgabe aller der bei der FSA befindlichen Informationen beantragen.

Gemäß sec. 10 (1) FOIA 2000 muss die FSA im Grundsatz über den Informationsanspruch unverzüglich („promptly“), jedenfalls nicht später als 20 Werktage nach Eingang des Antrags („in any event not later than the twentieth working day following the date of receipt“) entscheiden.

Ausnahmegründe sind in sec. 21 et seqq. normiert. Danach sind Informationen, die ein Geschäftsgeheimnis („trade secret“) darstellen, vom Informationsanspruch ausgenommen (sec. 43 (1) FOIA 2000). Allerdings hat die Behörde nach sec. 19 (4) Food Standards Act eine Abwägung der gegenläufigen Interessen vorzunehmen. Überwiegen die Interessen der Öffentlichkeit, müssen danach selbst Geschäftsgeheimnisse herausgegeben werden.

2.2.3. Zwischenergebnis

In Großbritannien wurde im Jahr 2000 ein gesetzlich normiertes umfassendes Recht auf Information verankert. Ein Antrag auf Informationsherausgabe ist grundsätzlich unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwanzig Werktagen ab Antragstellung zu bearbeiten. Auch hier kann der Anspruch aufgrund entgegenstehender Geschäftsgeheimnisse ausgeschlossen sein. Allerdings muss die FSA eine Abwägung zwischen dem Offenbarungsinteresse und dem Geheimhaltungsinteresse vornehmen. Darüber hinaus ist die FSA als unabhängige Behörde verpflichtet, die Verbraucher sehr weitgehend zu informieren, Informationen zu beschaffen und diese auch verbraucherfreundlich bereitzustellen. Gesetzlich geregelte Informationsansprüche gegenüber der Privatwirtschaft bestehen nicht.

2.3. Irland

In Irland hat die Öffentlichkeit nach dem Freedom of Information Act 1997, der 1998 in Kraft getreten ist, grundsätzlich Zugang zu allen Dokumenten der öffentlichen Verwaltung. Die Verbraucher haben danach auch einen Anspruch auf Zugang zu sämtlichen Dokumenten, die die Food Safety Authority of Ireland (FSAI) (www.fsai.ie) aufbewahrt.

Die FSAI wurde mit dem Food Safety Authority of Ireland Act, 1998, gegründet. Ihr obliegt zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und der Verbraucherinteressen die Überwachung der Lebensmittelsicherheit und -hygiene. Die FSAI ist eine unabhängige und wissenschafts-orientierte Behörde (www.fsai.ie/about/index.asp).

2.3.1. Informationsrechte nach dem Freedom of Information Act 1997

Gemäß sec. 6 (1) FOIA of Ireland haben die Verbraucher in Irland einen grundsätzlichen Informationsanspruch auch gegenüber der FSAI. Denn jede Person („every person“) hat Anspruch auf Zugang zu jedem Dokument („access to any record“) der öffentlichen Verwaltung („public body“). Wird ein Informationsanspruch geltend gemacht, soll möglichst bald („as soon as may

be“), aber nicht später als vier Wochen („but not later than 4 weeks“) nach Antragstellung über den Antrag entschieden werden (8 (1) FOIA of Ireland).

Der Anspruch gilt auch nach dem irischen FOIA nicht uneingeschränkt. Begrenzt wird der Informationszugang durch zahlreiche Ausnahmeregelungen. Beispielsweise kann die Behörde den Antrag auf Informationszugang ablehnen („shall refuse to grant a request“), wenn Geschäftsgeheimnisse („trade secrets“, 27 (1) (a) FOIA of Ireland) oder finanzielle, kommerzielle, wissenschaftliche oder technische Informationen geheim gehalten werden sollen („financial, commercial, scientific or technical“, 27 (1) (b) FOIA of Ireland). Jedoch führt auch nach dem FOIA of Ireland das Vorliegen einer Ausnahme nicht zwingend zu der Geheimhaltung der begehrten Informationen. Vielmehr ist die Freigabe der Information in das Ermessen der Behörde gestellt („the public interest would on balance, be better served by granting than by refusing to grant the request“, 27 (3) FOIA of Ireland). Überwiegen danach die Interessen der Verbraucher an der Offenbarung, werden Informationen herausgegeben, auch wenn diese als Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet sind.

2.3.2. Zwischenergebnis

Auch in Irland werden den Verbrauchern damit von Seiten einer unabhängigen Verbraucherschutzbehörde Informationen zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus haben die Verbraucher mit Inkrafttreten des FOIA im Jahre 1998 eigene Informationsrechte gegenüber der öffentlichen Verwaltung, nicht jedoch gegenüber der Privatwirtschaft. Dieser Anspruch ist mittels eines Antrags geltend zu machen und von der FSAI möglichst bald, jedoch nicht später als vier Wochen nach Antragsstellung zu bescheiden. Es gilt auch nach dem FOIA of Ireland der Grundsatz, dass der Offenbarung von Informationen grundsätzlich Vorrang gegenüber der Geheimhaltung einzuräumen ist.

2.4. Dänemark

In Dänemark werden Verstöße gegen Lebensmittelkontrollen im Internet veröffentlicht. Die National Consumer Agency of Denmark veröffentlicht auf ihren Internetseiten (www.forbrug.dk) aktuelle Fakten zu Lebensmitteln.

Die dänische Verbraucherbehörde gehört zum Ministerium für Familie und Verbraucherangelegenheiten (www.forbrug.dk/english/consumer-agency/about-the-national-consumer-agency-of-denmark/). Es gehört zu den Hauptaufgaben der Verbraucherbehörde, die Verbraucher zu informieren.

2.4.1. Informationsrechte nach dem Offentlighedsloven

Daneben ergeben sich für die Verbraucher in Dänemark seit 1985 allgemeine Informationsrechte aus dem Offentlighedsloven (LOV nr 572 of 19/12/1985, Lov om offentlighed i forvaltningen), dem Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung. Gemäß § 1 Offentlighedsloven gilt dieses Gesetz für alle Tätigkeiten, die die öffentliche Verwaltung ausführt. Nach § 4 Offentlighedsloven kann

jeder die Aushändigung von Dokumenten verlangen, die von einer Stelle der öffentlichen Verwaltung an- oder ausgefertigt oder an diese ausgehändigt wurden.

Ausnahmeregelungen finden sich in den §§ 7-14 Offentlighedsloven. Danach ist das Ansichtsrecht ausgeschlossen in interne Arbeitsdokumente der Verwaltung, beispielsweise Dokumente für den eigenen Gebrauch (§ 7 Offentlighedsloven), aber nur soweit sich daraus u.a. die Entscheidung der Verwaltung in einer bestimmten Angelegenheit ableiten lässt (§ 8 Offentlighedsloven). Vom Ansichtsrecht ausgeschlossen sind nach § 12 Offentlighedsloven auch Informationen über Einzelpersonen und deren private, wirtschaftliche oder andere Verhältnisse oder technische Einzelheiten oder Vorgehensweisen um Betriebs- und Geschäftsverhältnisse, solange diese für die private Person oder die Verwaltung von wesentlicher Bedeutung ist.

2.4.2. Zwischenergebnis

Der Öffentlichkeit stehen seit 1985 auch nach dänischem Recht umfassende Informationsrechte zur Verfügung. Diese Informationsrechte werden zwar begrenzt, jedoch gilt auch hier der Grundsatz, dass die Geheimhaltung begründet werden muss. Damit wird auch in Dänemark größtmögliche Öffentlichkeit gewährt.

2.5. Norwegen

In Norwegen ist das allgemeine Informationsrecht der Öffentlichkeit im Offentlighetsloven von 1970 (LOV 1970-06-19 nr. 69: Lov om offentlighet i forvaltningen), im Gesetz über die Öffentlichkeit in der Verwaltung, geregelt.

2.5.1. Informationsrechte nach dem Offentlighetsloven

Gemäß § 1 Offentlighetsloven gilt dieses Gesetz im Betätigungsbereich der öffentlichen Verwaltungsorgane. Dazu zählt auch jedes Organ des Staates und der Kommunen. Als Verwaltungsorgan gelten auch private Rechtssubjekte soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Nach § 2 Offentlighetsloven können alle Dokumente der Verwaltung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, es sei denn, es wurde gesetzlich etwas anderes bestimmt („Forvaltnings saksdokumenter er offentlige så langt det ikke er gjort unntak i lov eller i medhold av lov“). Danach hat jeder einen Auskunftsanspruch auf den Inhalt der bei der Verwaltung befindlichen Dokumente. Die Verwaltung kann entscheiden, die begehrten Dokumente voll umfänglich oder nur teilweise herauszugeben.

Ausnahmegründe vom grundsätzlichen Anspruch wurden in den §§ 5 ff. Offentlighetsloven geregelt. Nach § 5a Offentlighetsloven ist der Informationsanspruch abzulehnen, wenn die Dokumente aufgrund gesetzlicher Regelungen geheim gehalten werden müssen („Opplysninger som er undergitt taushetsplikt i lov eller i medhold av lov er unntatt fra offentlighet“). Allerdings können Tei-

le der Akte veröffentlicht werden. Gemäß § 6a Offentlighetsloven können Informationen, die die Durchführung strafrechtlicher Verfahren erschweren würden, von der Veröffentlichung ausgenommen werden.

Auch nach diesen Regelungen führt das Vorliegen einer Ausnahme nicht zwingend zu der Geheimhaltung der begehrten Informationen. Die Freigabe der Information ist auch nach dem Offentlighetsloven in das Ermessen der Behörde gestellt.

2.5.2. Zwischenergebnis

In Norwegen hat die Öffentlichkeit bereits seit 1970 Anspruch auf Informationen, die sich bei der staatlichen Verwaltung befinden. Damit können die Verbraucher bei staatlichen Behörden voraussetzungslos Zugang zu Informationen verlangen.

3. Zusammenfassung

Zunächst ist festzustellen, dass in den hier untersuchten Staaten der Verbraucherschutz teilweise unabhängigen Behörden obliegt (so in Großbritannien und Irland). Alle Behörden, auch die einem Ministerium untergeordneten Behörden (so in den USA und Dänemark) veröffentlichen Informationen sehr umfassend, beispielsweise leicht zugänglich im Internet. Dabei werden die Verbraucher auf mangelhafte Produkte und laufende Verfahren gegen Lebensmittelunternehmen hingewiesen.

Daneben stehen den Verbrauchern aufgrund der jeweiligen allgemeinen Regelungen im Freedom of Information Act (so in den USA, Großbritannien und Irland) oder dem Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung (so in Norwegen und Dänemark) umfassende Informationsansprüche gegenüber Behörden zu. Begrenzt werden diese Informationsansprüche beispielsweise von zu berücksichtigenden Geheimnisinteressen. Jedoch ist bemerkenswert, dass immer eine Abwägung stattfinden muss und im Grundsatz die Offenbarung der Geheimhaltung vorgeht. Die Geheimhaltung von Informationen muss stets gerechtfertigt werden.

Informationsansprüche gegenüber der Privatwirtschaft bestehen in den hier untersuchten Rechtskreisen nicht. Allein in Südafrika ist der Informationsanspruch auch auf die Privatwirtschaft ausgedehnt.

Rechtsanwältin
Dr. Michéle John